

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MZ-Plastic GmbH

1. Geltung/Abschluss

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Alle Vereinbarungen, insbesondere, soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, wenn wir ihnen nicht widersprechen. Eine Beanstandung unserer Auftragsbestätigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

1.2 Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, ohne Rücksicht darauf, ob in jedem einzelnen Fall, auf sie Bezug genommen ist.

2. Preise, Zahlungen, Sicherheiten, Aufrechnung

2.1 Die Preise gelten ab Lieferwerk, zum Zeitpunkt der Lieferung, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich Fracht-, Zoll-, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

2.2 Sollte im Angebot keine Preisgültigkeit ausgewiesen werden, gilt diese maximal zum Zeitpunkt des Angebotes 3 Monate.

2.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt, ohne jeden Abzug zu leisten.

Zahlungen mit Schecks und Wechseln, zu deren Annahme wir nicht verpflichtet sind, gelten erst mit der unwiderruflichen Buchung auf unserem Bankkonto als erfolgt. Darüber hinausgehende

Absprachen über andere Zahlungsziele bedürfen der schriftlichen Abmachung. Werden diese Vereinbarungen nicht eingehalten, so erklärt sich der Besteller bereit, hierfür die entstandenen Bankzinsen und Kosten zu erstatten, die dem Verkäufer entstanden sind.

2.4 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Leistungsverweigerung sind nur zulässig, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte oder von uns anerkannte Gegenansprüche oder Einwendungen handelt.

2.5 Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, beispielsweise durch Preiserhöhungen der Grundstoffe oder Lohnerhöhungen, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Preise vor.

2.6 Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen, jederzeit ausreichende Sicherheiten zu

verlangen.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit, etwa hereingenommener Wechsel

oder gewährter Zahlungsziele sofort fällig, wenn der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Dies gilt insbesondere im Falle von Wechsel-/Scheckprotesten, Moratorium, Vergleichs- oder Insolvenzantrag.

3. Lieferfristen, Liefertermine und Lieferverzögerungen

3.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung, der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie bezieht sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferwerk und gilt mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

3.2 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der, nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt, nicht abwenden können, z.B. Krieg, Eingriff von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige dauerhafte Betriebsstörungen oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar oder tritt unser Lieferant wegen der Behinderung zurück, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist. Als eine, von uns nicht zu vertretende Behinderung, im Sinne dieses Absatzes, gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.

3.3 Ein, dem Besteller oder uns, nach Ziffer 3. zustehendes Rücktrittsrecht, erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Bereits erbrachte Teilleistungen, sind zu bezahlen.

3.4 Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

3.5 Kommt der Besteller mit der Beibringung, der von ihm zu stellenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vereinbarten Anzahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von 10% der Auftragssumme, wegen Nichterfüllung zu verlangen, unbeschadet der Geltendmachung des tatsächlichen Schadens.

4. Versand und Gefahrenübergang

4.1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen

werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers, nach eigenem

Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

4.2 Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder nach nicht erfolgtem Abruf trotz Versandfertigmeldung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr in jedem Falle auf den Besteller über.

4.3 Transportmittelart und -weg sind unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen, es sei denn, es erfolgt, seitens des Bestellers, eine bestimmte schriftliche Anweisung.

4.4 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen, auf Kosten des Bestellers, abgeschlossen.

5. Gewichte, Maße und Unterlagen

5.1 Gewichte und Maße in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Listen, Zeichnungen und sonstigen Schriftstücken sind bestmöglichst ermittelt, stellen den Besteller jedoch nicht von Nachprüfungen frei.

5.2 Technische Angaben sind nur Annäherungswerte. Abweichungen von Maßen und Gewichten sind zulässig, es sei denn, sie überschreiten den branchenüblichen Umfang oder die DIN-Toleranzen.

Erfolgt Abrechnung nach Metern, so sind die angegebenen Stückzahlen oder Gewichte unverbindlich.

5.3 Sämtliche Unterlagen, über die von uns gelieferten oder angebotenen Erzeugnisse, insbesondere Zeichnungen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere besondere Zustimmung ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6. Abnahme der Reparatur und Montage

6.1 Die Fertigstellung einer Reparatur oder Montage werden wir dem Kunden mitteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als derartige Benachrichtigung. Die Abnahme hat, binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung, zu erfolgen.

6.2 Die Abnahme erfolgt mangels anderer Vereinbarungen dort, wo die vertragsgegenständliche Arbeit vertragsgemäß durchgeführt worden ist.

6.3 Ist die Reparatur nicht bei Abnahme durch den Kunden beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, so gilt der Vertragsgegenstand auch dann als ordnungsgemäß abgenommen, wenn der Kunde das Werksergebnis unbeanstandet dauerhaft, das heißt für mehr als 14 Kalendertage, in Benutzung genommen hat.

6.4 Ist die Abnahme/Abholung nicht fristgemäß erfolgt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden, die anfallenden Lagerkosten zu berechnen.

7. Gefahrtragung und Transport

7.1 Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist, soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart, Sache des Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.

7.2 Wird vertraglich der Transport vom Kunden und nicht von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt.

8. Abrechnung der Reparatur / Montage

8.1 Die Berechnung der Stundensätze als Vergütung erfolgt mangels anderer Vereinbarung nach unserer, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, gültigen jeweiligen Preisliste, die wir dem Kunden, jeweils auf erste Anforderung, unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig angemessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder -beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen,

Wechselkursschwankungen und/oder Währungsregularien, und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen. § 315 III BGB (Recht zur gerichtlichen

Überprüfung unserer Preiserhöhung) bleibt unberührt. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist

ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei den genannten Faktoren, durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren, in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten ausgeglichen wird, werden wir diese Kostensenkung im Rahmen einer Preissenkung weitergeben.

8.2 Erfolgt die An- und Abfahrt mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen (Kundendienstwagen) oder

werden eigene Fahrzeuge vom Montagepersonal benutzt, so werden Kilometersätze gem. Unserer, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, gültigen Preisliste berechnet.

8.3 Sonstige Kosten, wie Auslösung, Reise- und Übernachtungskosten, Frachten usw., werden

gesondert berechnet, wenn sie nicht mit einbezogen wurden.

9. Haftung/Verjährung

9.1 Mängel, bezüglich Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit der Lieferung, sind schriftlich auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so hat die Rüge, spätestens binnen drei Arbeitstagen, schriftlich zu erfolgen. Andernfalls sind jegliche Ansprüche diesbezüglich ausgeschlossen.

9.2 Für sonstige Mängel, zu denen auch solche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehören, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

9.2.1 Alle diejenigen Teile, sind nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Ablieferung angerechnet, nachweisbar infolge von vor dem Gefahrübergang liegenden Umständen, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, wobei durch die Gewährleistung für nachgelieferte Teile die Verjährungsfrist nur für das jeweilige Teil gehemmt wird, nicht für das Gesamtwerk. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich gemeldet werden.

9.2.2 Zur Einleitung aller, uns notwendig erscheinender Änderungen oder zur Lieferung von Ersatz oder Ersatzteilen, ist uns ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen zu gewähren. Geschieht das nicht, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

9.2.3 Wenn wir eine uns gestellte zweiwöchige Nachfrist verstreichen lassen, ohne mit der Behebung des Mangels begonnen zu haben, kann der Besteller das Recht der Minderung geltend machen.

(Wandlung kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird)

9.2.4 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen, von der Ablieferung an, in 24 Monaten für Material und Funktion sowie in 12 Monaten für drehende und elektrische Teile.

9.3 Unsere Haftung entfällt, wenn der Besteller Instandsetzungsarbeiten selbst vornimmt oder

ohne unser ausdrückliches Einverständnis veranlasst.

9.3.1 Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers (also insbesondere Schadenersatz oder Rücktrittsansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit und aller anderen Vertragsverletzungen, gegebenenfalls auch aus vorvertraglichem Verschulden) sind ausgeschlossen, bis auf einen Ersatzanspruch in Höhe von 100% des Lieferwertes, des jeweils unmittelbar betroffenen Gegenstandes. Die Ersatzansprüche gegen uns verjähren in allen Fällen, von der Ablieferung an, in sechs Monaten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Besteller zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen, auf besonders bezeichnete Forderungen, geleistet werden.

10.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 7.1. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt, die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache, im Umfang unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte, gelten als Vorbehaltsware im Sinne des § 7.

10.3 Der Besteller hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung, der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Voraussetzung hierfür ist, das die Forderungen aus der Weiterveräußerung, gem. den Bestimmungen des § 7.4, auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Wir haben das Recht, uns jederzeit von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen und vom Besteller die erforderlichen Nachweise zu verlangen.

10.4 Die Forderungen des Bestellers, aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren

veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres

Rechnungswertes, der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an

denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. In diesem Fall wird durch Zahlung des Drittschuldners an den Besteller, zunächst der von uns nicht abgetretene Teil der Forderung getilgt. Wird die Vorbehaltsware vom

Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so gilt für die Forderung aus diesem Vertrag dieser Absatz entsprechend.

10.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung, bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf, einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn uns unsere Forderung gefährdet erscheint oder der Besteller seine Verpflichtungen uns

gegenüber nicht erfüllt. Unter diesen Voraussetzungen sind wir auch berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Der Besteller erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruches und die Pfändung, eines in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstandes, durch uns, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10.6 Zur Abtretung der Forderung, ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

10.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Über Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte, muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Ist der Eigentumsvorbehalt ohne die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die, dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

10.8 Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes werden, gestattet uns der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller gibt uns bereits heute zu diesem Zwecke das unwiderrufliche Recht, zum Betreten der Gebäude und Räumlichkeiten. Sollten diese verschlossen sein, räumt uns der Besteller das Recht ein, sie zu vorstehenden Zwecken durch einen Schlosser öffnen zu lassen.

11. Musterschutz

11.1 Falls wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser die Haftung dafür, dass wir dabei keine Schutzrechte Dritter verletzen. Für alle Schäden, die uns aus derartigen Verletzungen etwaiger Schutzrechte entstehen, hat der Besteller aufzukommen.

12. Haftungsausschluss

12.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den, in den vorstehenden Paragraphen, getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. § 276 11 BGB bleibt unberührt.

9.2 Der Haftungsausschluss bezieht sich insbesondere auch auf eine etwaige schriftliche oder mündliche Beratung vor oder nach Vertragsabschluss.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Lieferwerk, für die Zahlungspflicht des Bestellers
07407 Rudolstadt.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist Rudolstadt (Thüringen)

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Teilunwirksamkeit

11.1 Sollten einzelne dieser oder anderer Vertragsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Stand 24-06-2022